

www.e-rara.ch

**Gesamtausgabe der sieben ersten Theile der Basler
Gesetzes-Sammlung**

Schweighauser'sche Buchhandlung

Basel, 1846

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-137108>

Aus dem ersten Bande

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Aus dem
ersten Bande
der
G e s e z e s = S a m m l u n g
für den
K a n t o n B a s e l.

THE

STANDARD

OF THE

THE

THE

THE

Vermittlungs-Akte

des

ersten Consuls der fränkischen Republik

zwischen

den Partheien, in welche die Schweiz getheilt ist,

(Vom 19. Februar 1803.)

(Napoleon erließ dieselbe von Paris aus an die Schweizer, außer seiner und der betreffenden Minister Unterschrift, mit der von vier französischen Senatoren und zehn Schweizer Deputirten versehen.

Von dieser Akte findet sich außer den allgemeinen Theilen in unsrer bisherigen Gesetzesammlung die Verfassung des Kantons Basel und die Bundesakte der neunzehn Schweizerkantone abgedruckt.)

G e s e z

über die Einrichtung der Gemeinde-Behörden.

(Vom 29. Juni 1803.)

Im Allgemeinen.

2. 1. Jede Gemeinde hat Vorgesetzte. Das Collegium derselben heißt Gemeinderath; der Vorsteher Gemeindepäsident, und die Beisitzer Gemeinderäthe.

2. 2. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Kantonsrath aus einem gedoppelten Vorschlag,

welchen die Gemeinden durch geheimes Stimmenmehr verfertigen werden, erwählt, welches per Majora geschehen soll. In Zukunft aber und in Ergänzungsfällen wird die Wiederbesetzung erledigter Stellen den Gemeinden selbst, vermittelst Stimmenmehr, vorzunehmen überlassen.

2. 3. Um Beisitzer zu werden, muß man Gemeindebürger sein, das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft sein, einen unabhängigen Beruf treiben, eine Liegenschaft im Kanton oder eine versicherte Schuldverschreibung von fünfhundert Franken besitzen, und durch Gesetze oder durch Strafurtheile von der Ämterfähigkeit nicht ausgeschlossen sein.

2. 4. Bei der Wahlgemeinde stimmen alle Kantonsbürger, die das fünf und zwanzigste Jahr angetreten haben, seit einem Jahre in der Gemeinde sesshaft sind, einen unabhängigen Beruf treiben, und durch Gesetze oder durch Strafurtheile vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

2. 5. Wider die Erforderniß des Domiciliums oder Sesshaftseins können obrigkeitliche Sendungen, Besuchungen der Messen und Bäder, ländlicher Aufenthalt, Lust- und Geschäftsreisen nicht angeführt werden.

2. 6. Ein abhängiger Beruf ist jener: der Handlungsbedienten, Fabrikarbeiter, Gesellen, Dienstboten, und Aller, die sich in eines Andern Brod und Lohn befinden.

2. 7. Verwandte in auf- und absteigender Linie, gleichwie auch Brüder, können nicht in einem Gemeinderathe sitzen.

2. 8. Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1. Die Mitglieder des Kleinen Rathes.
2. Die Herren Geistlichen.
3. Die besoldeten Sekretärs der Staatskanzlei und irgend einer andern Behörde.
4. Die Angestellten, welche einer Behörde zur Rechenschaft oder zu Gebote stehen, als z. B. Schaffner, Einnehmer, Aufseher etc.
5. Jene, die bei einer Behörde abwartende Dienste versehen.

2. 9. Die Präsidenten der Gemeinderäthe werden aus ihrer Mitte durch relatives geheimes Stimmenmehr von G. G. Kleinen Rath ernannt.

2. 10. Die Gemeinderäthe bleiben sechs Jahre am Amt; sie können aber nach Verfluß dieser Zeit von den Gemeinden durch Stimmenmehr wieder ernannt werden.

2. 11. Jede Gemeinde kann, wenn sie es nöthig erachtet, ein besonderes Siegel verfertigen lassen, dasselbe wird in der Mitte den Baselsstab und in der Umschrift den Namen der Gemeinde enthalten. Der Präsident hat das Siegel in seiner Verwahrung.

2. 12. Jeder Gemeinderath besorgt nach Vorschrift der Gesetze und der obrigkeitlichen Verordnungen die niedere Polizei des Orts und verwaltet zugleich das Gemeindegut.

Der Präsident ist außerdem eine der untergeordneten Behörden der vollziehenden Gewalt.

2. 13. Diejenigen richterlichen Befugnisse, welche den Gemeinderäthen in Polizeifällen zustehen, sollen durch

ein Gesetz bestimmt werden. Indessen wird E. E. Kleiner Rath die einstweilen nöthigen dießortigen Verfügungen anordnen.

§. 14. Die Aufsicht eines Gemeinderaths schränkt sich auf den Umfang seiner Gemeinde ein.

§. 15. Er hat die Pflicht, den betreffenden Behörden die in seinem Banne geschehenen Uebertretungen der Gesetze und der obrigkeitlichen Verordnungen zu verzeigen.

§. 16. Die Gemeinderäthe beschließen Verfügungen zur bessern Vollziehung der obrigkeitlichen Verordnungen.

§. 17. In Ermanglung bestehender Verordnungen schlagen sie dem Rath lokale Verordnungen vor.

§. 18. Als Verwalter des Gemeindeguts hat jeder Gemeinderath die Verwaltung der Liegenschaften, Kapitalien, Gefälle und übrigen Quellen von Einkünften, die seiner Gemeinde gehören. Er besorgt auch, was zum eigenthümlichen Bauwesen seiner Gemeinde geschlagen worden ist.

§. 19. Der Bezug der Staatseinkünfte, oder eines Theils derselben, kann den Gemeinderäthen in ihren Bännen übertragen werden.

§. 20. Die Gemeinderäthe schlagen ihren Gemeinden Auflagen und Anleihen, welche zu ihrem eigenen Behuf erhoben werden, vor; gleichwie alle Veräußerungen, Verpfändungen, Angreifungen des Kapitalsfonds, und Erwerbungen, die das Gemeindegut betreffen. Das Befinden der Gemeinden wird dem Rath zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt.

§. 21. Die Gemeinderäthe geben jährlich ihren Ge-

meinden Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, und die Gemeinden lassen durch Ausschüsse solche Rechnungen untersuchen.

2. 22. Die Gemeinden bestimmen die Summen, über welche ihre Gemeinderäthe zu Bestreitung der Lokal- ausgaben zu verfügen haben.

2. 23. Da E. G. Rathe als Obervormund und Beschützer der Gemeinden eine genaue Kenntniß ihres Rechnungswesens nothwendig ist, als werden die Gemeinden der Landdistrikte alljährlich eine Abschrift ihrer Rechnung dem Statthalter eingeben, welcher dieselbe genau aufbewahren, bei sich ergebenden Anständen aber E. G. Rathe übersenden wird. Auf gleiche Weise wird die Gemeinde Basel alljährlich einen Etat ihrer Verwaltung E. G. Rathe vorlegen lassen.

2. 24. Die Protokolle der Gemeinderäthe stehen jedem Gemeindebürger zur Einsicht offen.

Insbefondere und zwar

1. Die Gemeindebehörden der Gemeinde Basel.

(Dieser Abschnitt ist aufgehoben durch das Gesetz über Organisation der Stadtbehörden vom 14. Nov. 1833.)

2. Die Gemeinde-Beörden der in den Land-
distrikten liegenden Gemeinden.

2. 32. Der Gemeinderath zu Liestal besteht aus neun; und an den übrigen Orten der Landdistrikte aus fünf oder drei Mitgliedern, wie es der Rath nach Verhältniß der Volksmenge bestimmen wird.

2. 33. Die Gemeinderäthe können, gleichwie in der Hauptstadt, die Einrichtung von Collegien oder die Anstellung von besondern Personen der Gemeinde vorschlagen. Sie erwählen durch das Loos zu Vieren, in den Gemeinden aber, wo nur drei oder fünf Gemeinderäthe sitzen, durch das Loos unter Zweien, oder auch nach Gutfinden der Gemeinden durch Stimmenmehrheit, diese Collegien und Beamte.

In jeder Gemeinde wird ein Gemeindegast durch die Gemeinde, ein Armenhelfer und die Bannbrüder durch den Gemeinderath mit Zuziehung des Herrn Geistlichen erwählt.

2. 34. Die Gemeinden haben keine Stellvertreter in Sachen, die vor sie gehören, sondern sie versammeln sich unter dem Vorsitz ihres Gemeinderaths.

2. 35. In Sachen, die das Gemeindegut betreffen, stimmen bei Gemeindeversammlungen nur Gemeindegast.

Im Allgemeinen.

2. 36. Jeder Gemeinde ist überlassen, die Besoldung ihrer Gemeinderäthe zu bestimmen, jedoch soll dieses vor der Bestellung geschehen. In der Stadt soll jedes Quartier durch den dahin abzuordnenden Rathsherrn über den Gehalt der Gemeinderäthe vernommen und alsdann das Stimmenmehr zusammengetragen werden.

Also erkannt von E. C. und B. B. Großen Rath den 29. Juni 1803.

Kanzlei des Kantons Basel.

N a c h t r a g

zur Ordnung über die Pflichten und Befugnisse
der Gemeinderäthe in den Landgemeinden.

(Vom 3. April 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel fügen hiemit zu wissen, daß Wir zu bestimmter Auseinandersetzung und Darstellung der Pflichten und Befugnisse der Gemeinderäthe in den Landgemeinden unsers Kantons folgende Ordnung als Nachtrag zu der von G. E. und W. W. Großen Rath den 29. Juni 1803 im Allgemeinen abgefaßten Organisationseinrichtung der Gemeindebehörden zu erlassen nöthig erachtet haben, als:

1. Die Gemeinderäthe sollen keine Steuerpatente ausfertigen, und keinen Fremden ohne schriftliche obrigkeitliche Bewilligung in der Gemeinde collectiren lassen.
2. Ebenso soll kein Gemeinderath, bei eigener Verantwortlichkeit, einem fremden Practicanten in der Medicin, Medicamentenhändler oder Theriakfrämer in der Gemeinde sein Gewerbe zu treiben gestatten, wenn er nicht von der Sanitätskammer hiezu die Befugniß wird erhalten haben.
3. Soll zu Handhabung der Feuerordnung in jeder Gemeinde eine Feuerschau wie ehemals aufgestellt, und bis eine förmliche neue Verordnung dieserhalb festgesetzt sein wird, sich nach den bisherigen verhalten und die nöthigen Umgänge vornehmen.
4. In Sterbefällen haben die Gemeinderäthe rücksichtlich der erforderlichen Bevögtigung jeweilen die nö-

thige Anzeige zu machen; auch werden dieselben, insofern sich zu Uebernahme einer Vogtei Niemand freiwillig verstehen will, dem Bezirksstatthalter einen dreifachen Vorschlag eingeben.

5. Die Gemeinderäthe üben die Ortspolizei zu Erhaltung der Reinlichkeit, Sicherheit und Ruhe der öffentlichen Straßen und Plätze aus, und besorgen die Aufstellung der Tag- und Nachtwachen und Bannwarten.

6. Sie sind verpflichtet, die Straßen, die öffentlichen Brunnen, Steg und Weg, und die Buhr an den Bächen durch diejenigen, denen es zukommt, in brauchbarem, gutem Stand zu erhalten, und nach Anleit der hierüber bestehenden Verordnungen ihrer Verschlimmerung, so wie den Gefahren, welche aus baufälligen Häusern entstehen könnten, zeitlich vorzubeugen.

7. Ihnen liegt ferner die besondere Aufsicht auf alles das ob, was die Gesundheit von Menschen oder Vieh, sei es durch ansteckende Krankheiten oder durch tolle und schädliche Thiere, gefährden könnte, um den von der Sanitätskammer aufgestellten Behörden davon ungesäumte Anzeige zu machen.

8. Die Gemeinderäthe wachen über die obrigkeitlichen Verordnungen in Betreff des Salzauswägens und der Einschwärzung fremden Salzes; sie werden die Fehlbaren ungesäumt dem Bezirksstatthalter verzeigen, damit sie von dem Statthalterverhör nach der Ordnung gerechtfertiget werden, und das vorgefundene fremde Salz dem Statthalter zusenden.

9. Sie haben die Polizeiaufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

10. Jene über die Gasthöfe und Schenkhäuser, über Jahr- und Wochenmärkte, über die Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler &c.

11. In Ansehung der gerichtlichen oder freiwilligen Ganten haben sie sich nach den diesorts bestehenden Verordnungen zu betragen.

12. Die Gemeinderäthe besorgen die Vertheilung aller Gemeindewerke und Gemeindelaften, und legen alljährlich der Gemeinde richtige Rechnung ab.

13. Sie ertheilen die Lebens- und Heimatscheine an ihre Gemeindegengenossen.

14. Sie besorgen die richtige Aufnahme der Verzeichnisse ihrer Gemeindegürger.

15. Den Gemeinderäthen steht eine Strafbefugniß in kleinen Polizeihändeln, wie z. B. kleine Feldfreveln, Matten- oder Baumbeschädigungen, Beschimpfungen, kleine Schlägereien oder sonstige derartige Ungebühren zu, welche sie mit 24stündiger Einsperrung auf den Wachtstuben und mit Geldbuße von drei Bazen bis höchstens zwei Franken belegen können; so daß jedoch dem Kläger, so wie dem Beklagten der Recurs an das Statthalterverhör freisteht; was aber Polizeifälle von mehrerer Wichtigkeit anbetrifft, sollen selbige für das Statthalterverhör gebracht werden.

16. In Ansehung der Amtsdauer eines Gemeinderaths ist dieselbe lezthin auf zwei Jahre festgesetzt worden; nur wenn ganz wichtige Gründe obwalten, kann ein solcher in seiner Abbitte nach Verfluß eines Jahres angehört werden.

Indem Wir nun hiemit obige Pflichten und Befug-

nisse den Gemeinderäthen auf unserer Landschaft zur genauen Befolgung anempfehlen, ist zugleich unser ernstlicher Wunsch und Wille, daß jede Gemeinde, um ihres eigenen Besten willen, diese wichtigen Stellen jeweilen nur mit solchen Männern besetze, welche das Zutrauen ihrer Gemeindegossen verdienen, sich durch ein ruhiges und würdiges Betragen auszeichnen, und daß diese Männer sich der Stellen pflichtmäßig annehmen, solche auch beibehalten, und ihnen ihre Amtsverrichtungen durch unbürgerliches Betragen nicht verleidet oder erschwert werden möchten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 3ten April 1805.

Kanzlei des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der Käufe liegender Güter und Häuser
ohne erhaltene Bewilligung.

(Vom 15. Juni 1803.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Kleinen Rath anheute verordnet: daß bis auf weitere gesetzliche Verfügung Niemand, der nicht Kantonsbürger ist, weder zu Stadt noch zu Land über liegende Güter und Häuser Käufe schließen solle, er habe denn zuvor, nach den alten ehemaligen Gesetzen die Bewilligung dazu von E. E. Kleinen Rath erhalten; widrigenfalls dergleichen Käufe als ungültig würden angesehen, und Käufer und Verkäufer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Welches hiemit zu Jedermanns Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Sign. den 15. Brachmonat 1805.

Kanzlei des Kantons Basel.

G e s e h

in Betreff der verschiedenen Zugrechte bei
Liegenschaften.

(Vom 20. August 1803.)

Zu Jedermanns Nachricht wird anmit bekannt gemacht, daß in heutiger Sitzung E. E. und B. B. Großen Rathes diejenigen Artikel der ehemaligen Landes- und Gerichtsordnungen, welche sich auf die verschiedenen Zugrechte beziehen, in Verathung genommen, und deßfalls verordnet worden: daß von nun an das Zugrecht wegen gemeinsamlichem Besitze, und dasjenige wegen Verwandtschaft, nach Anleitung der erwähnten Artikel Unserer ehedorigen Landes- und Gerichtsordnungen wieder eingeführt, so wie auch der in dem 12ten Titel 2ten Theils der Gerichtsordnung ausführlich beschriebene, in Contracten stipulirte Wiederkauf oder Wiederlösung ebenfalls frischerdings bestätigt seie, in Ansehung des Zugrechtes wegen Gemeinde-Bürgerschaft aber ein fernerer Rathschlag E. E. und B. B. Kleinen Rathes abgewartet werden solle.

Also erkannt in Unserer Großen Rathssitzung, den 20. August 1803.

Kanzlei des Kantons Basel.

D e f r e t

über die Wiederherstellung der Zünfte und der
Gesellschaften der kleinen Stadt.

(Vom 8. Christmonat 1803.)

Auf das eingekommene Gutachten von löbl. Justiz- und Polizeicollegio, in Betreff der Wiederherstellung der G. Zünfte, hat E. E. und W. W. Kleiner Rath zu verordnen nöthig erachtet:

1. Sollen die fünfzehn G. Zünfte der hiesigen Stadt nach ihren ehemaligen Einrichtungen und Abtheilungen hergestellt sein, jedoch mit der nach der neuen Ordnung der Dinge nothwendigen Ausnahm, daß keine politischen Vorrechte noch Regierungsstellen, wie ehemalen, Platz haben können, sondern diese Herstellung hauptsächlich administrative, vormundschaftliche und Berufsgegenstände berührt.

2. Der Rath behält sich vor, durch eine gleichmässige Eintheilung der Zunftbrüder oder Handwerker die allzuzahlreichen G. Zünfte zu vermindern und auf weniger bevölkerte einzutheilen, sobald es Zeit und Umstände gestatten.

3. Soll jede G. Zunft zwölf Vorgesetzte haben, worunter zwei Vorsteher, die Meister der G. Zunft heißen und jährlich abwechseln; sie bleiben lebenslänglich an dieser Stelle.

4. (Dieses Lemma, enthaltend die Wahlart der Vorgesetzten, ist durch die Verordnung vom 16. April 1834 aufgehoben.)

5. Niemand, der Gemeindebürger und Zunftbruder

ist, auch nach den ehemaligen Großen Rathserkenntnissen in Betreff der Verwandtschaften und der Falliten und Accordanten wahlfähig sich befindet, ist von der Erwählung ausgeschlossen, er mag eine Stelle bekleiden, welche er wolle.

6. Alle hiesige Bürger, welche das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder verheirathet sind, oder ein eigenes Gewerbe treiben, müssen eine E. Zunft annehmen, und die Handwerker diejenige E. Zunft, wohin sie ihr Handwerk oder Gewerbe hinweist, und es sollen die E. Zünfte Schlüssel und Safran die von Alters hergebrachte Aufsicht darüber haben.*)

In Ansehung der außerhalb sitzenden Bürger soll diese Zunftannahme nach ehemaligen Uebungen Statt haben.

Den Herren Vorgesetzten ist empfohlen, die Gebühren wegen Zunftannahme und Heizgeld nach den Umständen, wo sie etwa zu hoch wären, zu mildern, und die deßfalls getroffene Bestimmung E. E. Rath zur Genehmigung vorzulegen.

7. Alle Kantonsbürger, Schweizer und Franzosen, die allhier entweder ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, müssen, wie obgemeldet, eine E. Zunft annehmen, und die bestimmten Zunftannahmsgebühren und das jährliche Heizgeld abführen.

Die Herren Vorgesetzten führen ein eigenes Buch und Register über diese Personen; sie heißen Zunftverwandte, und müssen vorher einem löbl. Stadtrath ihre Qualität als Kantonsbürger, als Schweizer oder als

*) Durch Rathserkenntniß vom 11. Sept. 1822 ist diese Aufsicht löbl. Stadtrath übertragen worden.

Franzosen, nach den ergangenen Verordnungen, bewiesen haben. Der löbl. Stadtrath wird ihnen ein Zeugniß darüber zustellen und sie an die betreffenden G. Zünfte weisen.

Sie sind verpflichtet, allen obrigkeitlichen und Zunft-Verordnungen, auch den Innungen und Handwerksartikeln sich zu unterwerfen. Jedoch alles dieses gewährt ihnen das Gemeindebürgerrecht nicht.

8. Alle hiesige Kantonsbürger und Schweizer, die ein Handwerk hier treiben wollen, müssen Meister dieses Handwerks sein und solches beweisen, oder erst noch das Meisterrecht allhier erhalten; wobei den G. Meisterschaften unter Aufsicht der Herren Vorgesetzten, wo etwa diese Gebühren zu stark wären, einige Rücksicht zu nehmen empfohlen wird.

9. In Ansehung der französischen Handwerker, so soll diesen der Zutritt nicht verweigert werden, wenn sie beweisen, daß bei ihnen keine Meister- oder Zunftrechte Platz haben, und daß sie das in Frage liegende Handwerk erlernt und getrieben haben. Wer diese und die im Artikel 7 und 8 vorgeschriebenen Beweisthümer nicht leistet, soll nicht befugt sein allhier sein Handwerk oder Gewerbe zu treiben, sondern soll in gewisser Zeitfrist fortgewiesen werden.

10. Wird den Herren Vorgesetzten die Besorgung und Verwaltung des Zunftvermögens und ihrer Liegenschaften überlassen, auch die Anwendung allfalliger Stiftungen für Arme, oder andere Gegenstände nach dem Willen des Testators.

11. Ihre hauptsächlichste Obliegenheit ist die Vor-

sorge für Wittwen und Waisen der Gemeindebürger, deren Bevögtigungen, Abnahme der Bogtsrechnungen, und überhaupt die Beobachtung alles dessen, was die Bogtsordnung, Verordnung wegen dem Kindergut und übrige dießortige ehemalige Erkenntnisse und Uebungen vorschreiben, welches alles ihnen auf das Beste empfohlen wird.

12. Da nach der jetzt bestehenden Verordnung den E. Zünften und E. Meisterschaften die ehemalige Jurisdiktion nicht mehr zukommt, so werden eigene Behörden oder Polizeikammern aufgestellt werden, wo entweder die Klagen gegen einen Meister, oder die Beschwerden der E. Meisterschaften gegen Einheimische und Fremde über Eingriffe müssen angebracht, entschieden, und allenfalls bestraft werden. Zum Voraus gesetzt, daß vor Absprechung der Sache von beiden Polizeibehörden allemal entweder Berichte von den Herren Vorgesetzten abgefordert, oder nach den Umständen einige Ausschüsse der betreffenden Meisterschaft sollen angehört und vernommen werden.

13. Die Herren Vorgesetzte der E. Zünfte haben nicht nur nach den ältesten Verordnungen die Aufsicht auf die moralische und ökonomische Aufführung ihrer Zunftangehörigen, und erlassen die nöthigen Vorstellungen oder Anzeigen; insbesondere werden sie die Verschwen-der zu ferneren Maßregeln E. E. und B. B. Rath verzeigen;

Sondern sie haben auch

14. Aufsicht und Handhabung der sie betreffenden Verordnungen und Handwerksartikel, wie solche laut folgendem Artikel werden festgesetzt werden, damit einer-

seits E. E. Bürgerschaft mit guter und billiger Arbeit versehen, und E. E. und B. B. Rath nicht genöthigt werde, andere Maßregeln zu ergreifen, anderseits aber auch ein Jeder bei seinem Beruf zu seinem Unterhalt geschützt werde; sie sind daher befugt, an ihre Zunftangehörige ernstliche Vermahnungen und Warnungen ergehen zu lassen; wenn der Fall schärfere Abndungen oder Bestrafungen erfordert, so wird solcher an obenberührte Polizeistellen gewiesen, welche nach ihrer Aufstellung sollen kund gemacht werden, und von welchen ein höherer Refurs Statt haben wird.

15. Sämmtliche E. Handwerker werden ihre Innungen, Ordnungen und Handwerksartikel durchsehen, nach den heutigen Zeitumständen einrichten, und ihren Herren Vorgesetzten zur Prüfung vorlegen, welche alsdann an E. E. und B. B. Rath zur Ratifikation gebracht werden sollen.

Endlich wird über die Herstellung der E. Gesellschaften jenseits folgendes festgesetzt:

1. Wird die Anzahl ihrer Vorgesetzten auf neun gesetzt, darunter zwei Gesellschaftsmeister von Jahr zu Jahr abwechseln, und alle lebenslänglich diese Stelle bekleiden.

2. Soll die ganze Erwählungsart wie auf den E. Zünften vorgenommen werden.

3. Neben der Annahme dieser E. Gesellschaften aller Derer, so jenseits wohnen, sollen alle Hiesigen und Fremde, so ein Gewerbe treiben wollen, gehalten sein, die sie betreffende E. Zunft auch anzunehmen.

4. Bei Annahme einer E. Gesellschaft ist das Näm-

liche zu beobachten, was hier oben bei den E. Zünften Art. 7 gesagt ist.

5. Die Herren Vorgesetzten verwalten ferner ihr Vermögen und ihre Liegenschaften.

6. Sie haben die nämlichen Obliegenheiten in Vogts=sachen, wie die E. Zünfte Art. 11, mit der Erläuterung jedoch, daß die zu bestellenden Vogteien mit den E. Zünften nach den ehemaligen Erkenntnissen und Einrichtungen getheilt, bei jenen Personen aber, welche keiner E. Zunft zugethan sind, von den E. Gesellschaften allein bestellt werden sollen.

7. Sie werden darauf sehen, daß Jeder eine E. Zunft oder Gesellschaft annehme, und genaue Aufsicht haben, daß Diejenigen, welche laut dem obigen Artikel 3 verpflichtet sind, E. Zünfte anzunehmen, solches wirklich befolgen.

8. Sie haben die Aufsicht auf die Gesellschaftsangehörigen, wie die Herren Vorgesetzte der Zünfte im Artikel 13.

Um diese Verordnung ungesäumt in Vollziehung zu sehen, so werden alle Diejenigen, welche in Folge derselben im Fall sind, Zünfte anzunehmen, aufgefordert, sich bis auf den 24ten dieses bei den betreffenden Herren Vorgesetzten zu melden.

Sodann werden sich Montags den 26ten des laufenden Christmonats alle Zunftbrüder auf ihren respectiven Zünften versammeln, allwo denselben entweder die dormaligen vollzähligen Herren Vorgesetzten angezeigt, oder die Ergänzung derselben nach dieser Ordnung vorgenommen werden soll. Über Alles wird ein Protokoll geführt,

und den darauf folgenden Mittwoch G. G. und B. B. Rath abseiten der G. Zünfte das namentliche Verzeichniß ihrer Herren Vorgesetzten eingegeben.

Also von G. G. und B. B. Kleinen Rath erkannt, den 8. Christmonat 1803.

Kanzlei des Kantons Basel.

G e s e z

über den Loskauf der Bodenzinse.

(Vom 8. Mai 1804.)

Wir Bürgermeister, Klein und Große Rätthe des Kantons Basel, thun kund und zu wissen hiemit, daß Wir in Betrachtung, daß nicht nur die Mediationsakte den Loskauf der Bodenzinse nach ihrem gerechten Werth zusichert, sondern daß schon von der uralten Regierung des Kantons Basel im Jahr 1515 dekretirt worden:

«Daß man ewige Zinse wohl ablösen möge.»

Ferner, daß bereits unterm 3. Mai 1696 erkannt worden:

«Ein Schilling Geld jährlichen Bodenzinses soll mit

«Ein Pfund Hauptgut abgelöstet werden können.»

den zwanzigfachen Werth des jährlichen Ertrags als gerechter Loskaufswerth festgesetzt, und zwar nicht nur für die Bodenzinse, welche in Geld gestiftet worden, sondern auch für jene, welche in Naturalien, sei es Frucht, Wein, Hühner oder Eier und dergleichen entrichtet zu werden pflegten.

Zu dem Mittelpreise der Naturalien, deren die allermeisten in Früchten oder Wein stipulirt waren, werden die Frucht- und Weinschläge der Jahre 1775 mit 1788 als Grundlage angenommen.

Diese gewähren nach einer aufgenommenen Tabelle, wenn die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahrgänge durchgestrichen werden, folgenden Durchschnitt von zehn Jahren, als erstlich

die Früchte betreffend:

1. In Basel Burgermaß.

Ein Vierzel Korn	Fr. 8= —= 1
Ein Vierzel Hafer	= 7= 6= 2
Roggen der Sack	= 7= 4= 7
Ein Sack Kernen für drei Sack Korn gerechnet	= 12= —= 3

2. In Rittermaß im Verhältniß von 34 gegen 32.

Ein Vierzel Korn	Fr. 8= 5= 1
Ein Vierzel Hafer	= 8= 1= —
Roggen der Sack	= 7= 9= 4
Ein Sack Kernen nach obiger Berech= nung	= 12= 7= 8

3. In Viertelmäß im Verhältniß von 35 gegen 32.

Ein Vierzel Korn	Fr. 8= 7= 6
Ein Vierzel Hafer	= 8= 3= 2
Ein Sack Kernen nach obiger Berech= nung	= 13= 1= 6

Was sodann zweitens den Wein betrifft, so wird nach der gleichen Tabelle und nach dem gleichen Durchschnitt festgesetzt, daß losgekauft werden könne:

1. Im gewöhnlichen oder sogenannten kleinen Maß.

Ein Saum Wein zu Fr. 10= 8=

2. Im großen Maß nach dem Verhältniß von 28 zu 32.

Ein Saum Wein zu Fr. 12= 3= 4

Drittens, betreffend die

Art des Loskaufs,

so solle selbige nicht anders, als nach Trägereien oder nach ganzen Items Statt haben können. Wenn aber in einem Item mehrere Einzinsler begriffen, und einer für alle die Zinspflicht loskaufen will, so ist ihm solches erlaubt, und alsdenn trittet derselbe in die Rechte des Eigenthumsherrn bis die übrigen Einzinsler ihre Schuldigkeit gleichfalls loskaufen werden.

Was sodann viertens die

Art der Bezahlung

betrifft, so sollen Diejenigen, welche auf obige Art ihre Bodenzinspflicht loskaufen wollen, solche sechs Monate vor der Verfallzeit, worunter Martini verstanden wird, für dieses Jahr aber bis auf den ersten Augustmonat vermittelt schriftlicher Erklärungen aufkünden, wovon die eine dem Eigenthumsherrn des Vereins, die andere dem Träger, zu dessen Trägerei der Item gehört, zugestellt werden soll; in fernern alle Erstanzen vorher berichtigen, und wenn das Kapital sich nicht über fünf=

zig Franken belauft, dasselbe zur Verfallzeit baar bezahlen, und den laufenden Bodenzins damit entrichten. Falls aber das Hauptgut von 51 bis 100 Franken, so geschieht die Bezahlung nach Verfluß eines Jahrs nach der Verfallzeit; beträgt das Kapital von 101 bis 300 Fr., so geschieht sie in zwei Jahrsterminen, und wenn es 301 Fr. und darüber beträgt, in dreien Jahrsterminen, alles mit Interesse zu 5 Procenten, und in Kapitalgeld in Neuenthalern zu 4 Fr.; indessen und bis zu gänzlicher Abbezahlung bleiben dem Zinsherrn seine Rechte gesichert. Falls jedoch Jemand auf einmal seine ganze Loskaufssumme baar bezahlen wollte, so ist ihm solches freigestellt, und in diesem Fall kein Interesse damit zu entrichten.

Belangend fünftens

die Entrichtung der Bodenzinse bis zum
Loskauf,

so sollen solche entweder nach dem für jedes Jahr gutfindenden Schlag oder aber in Natura den Vereins-eigenthümern fortbezahlt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung, den
8. Mai 1804.

Bürgermeister und Rätthe des Kantons Basel.

G e s e z

über die Loskaufung der Zehnten.

(Vom 9. Mai 1804.)

Wir Bürgermeister, Klein und Große Rätthe
des Kantons Basel beurfunden hiemit, daß Wir nach

Verlesung des 21. Artikels der Vermittlungsakte, welcher also lautet: „die Verfassung gewährt die Befugniß, Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufs nach dem gerechten Werth,“ folgendes für den Kanton Basel festgesetzt und verordnet haben:

2. 1. Der Zehntenloskaufschilling eines zehnbaren Grundstücks ist das zwanzigfache des Zehntenanschlages desselben.

2. 2. Die Zehntenfreien Grundstücke bleiben bei ihrer Zehntenfreiheit, und sollen zu keinem Anstheiler des Loskaufs angeschlagen werden.

Zehntenfrei sind aber jene Güter nicht, sie mögen Matten, Einschläge, Waiden, Bühnten, Gärten oder Kleeäcker heißen, die zwar keinen Heuzehnten in Natura oder in Geld abwarfen, die aber bei Ausbrüchen dem Neubruchzehnten unterworfen waren. In Rücksicht dieser auf derselben Produkten immerfort haftenden Zehntpflichtigkeit, ist irgend ein billiger Loskauf, zur Erlangung der gänzlichen Zehntenfreiheit erforderlich.

2. 3. Der noch an einigen wenigen Orten fallende kleine Zehnte wird unentgeltlich aufgehoben. Der Staat entschädiget Diejenigen, denen er etwa als Besoldung zu Gute kam.

2. 4. Die zehnbaren Güter gehören in eine der drei folgenden Klassen von Zehntenanschlagen: der Fruchtzehntenanschlag, der Weinzehntenanschlag und der Heuzehntenanschlag.

Zum Fruchtzehntenanschlag werden die Fruchtäcker, und die dem Neubruchzehnten unterworfenen Güter gezogen.

Zum Weinzehntenanschlag gehören nicht nur die noch bestehenden Rebäcker, sondern auch die seit 1774 mit oder ohne Erlaubniß ausgestockten Reben; falls demnach die jetzige Kulturart derselben sie zum Fruchtzehntenanschlag hinwiese, so sollen sie dennoch zu demselben nicht gezogen werden.

Zum Heuzehntenanschlag werden nur jene Matten gerechnet, die den Heuzehnten in Natura zu stellen verpflichtet waren.

2. 5. Die Grundstücke, welche Heugelder oder Einschlagsgelder bezahlten und in Rücksicht des Neubruchzehnten auch nach Vorschrift des vorigen Artikels um etwas angelegt werden, haben einen zusammengesetzten Zehntenanschlag. Es ist die Summe der jährlichen Gebühr, und des in Geld angeschlagenen Fruchtanttheilers.

2. 6. Wer die erwähnten Zehntanschläge losgekauft hat, befreiet seine betreffenden Güter von aller Zehntpflicht, er möge sie zu Feld, Wiesen, Reben, Gärten, oder was sonst mehr umschaffen oder nicht.

2. 7. Um den Loskaufzehntenanschlag eines zehnbaren Grundstücks zu bestimmen, hat man auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen, nämlich: auf den gesetzlichen Geldwerth der Produkte, auf den wirklichen Naturalertrag des Zehnten in einer Zehntsur oder Bezirk, auf die Vertheilung des Ganzen unter die einzelnen Grundstücke oder Zucharten jener Zehntensur.

2. 8. Der gesetzliche Geldwerth wird alle sechs Jahre von der Haushaltung ausgemittelt und kund gemacht werden. Dazu werden die Mittelpreise der 14

nächst vorhergehenden Friedensjahre, mit Auslassung der zwei stärksten und der zwei niedrigsten, jeweilen zum Grunde gelegt.

Für den angetretenen ersten sechsjährigen Zeitraum dienen die Jahrgänge von 1775 bis und mit 1788 zur Richtschnur.

Der Preis des Kornes richtet sich nach den ausgemittelten Mittelpreisen des Kernens im hiesigen Kornhause. Bei dieser Berechnung wird man auf zwei Säcke Kernen fünf Säcke Korn rechnen. Der Preis des Hafers verhält sich zum also berechneten Preise des Kornes, wie 4 zu 5.

Der Preis des Weines ist der Mittelpreis der drei im obrigkeitlichen Weinschlag kundgemachten Preise. Der Preis des Heues wird für das angetretene Sexennium auf zehn Bk. vom Btur. gesetzt.

Der Geldwerth der fixen Heugeldgebühren ist für diesen sechsjährigen Zeitraum, was sie nach dem dießmaligen betragen. Sollte aber in der Folge der Münzfuß geändert werden, so wird man solche, nach Verhältniß des geänderten Münzfußes ansehen.

2. 9. Der Kleinbasler Zehnten in Frucht, der nicht in Natura, sondern in Geld aufgerufen würde, ist nach den obigen Grundsätzen auszumitteln.

2. 10. Der wirkliche Naturalertrag des Fruchtzehnten wird ein für allemal für jede Zehntflur nach den Zehntentabellen von und mit 1774 bis und mit 1788 im Durchschnitt ausgerechnet.

Davon werden aber abgezogen wegen der hergebrachten und zufälligen Aufrufs-, Hebungs- und Verwaltungs-

kosten, wegen dem Unterschied zwischen Kornmarktsfrucht und Zehntenfrucht, und wegen den üblichen Nachlässen und oft eintretenden Begünstigungen in Allem zwanzig vom Hundert; der Rest wird zu zwei Drittel als Korn, und zu ein Drittel als Hafer festgesetzt; dieß macht den wirklichen Fruchtzehntenertrag der Zehntenflur aus.

Die Erbschäze und Strohwellen, welche einige Zehntenbeständer lieferten, werden als unbedeutend nachgelassen. Der Staat wird Diejenigen entschädigen, die etwelche Besoldung daraus bezogen.

§. 11. Nachdem dieser allgemeine Fruchtnaturalertrag, in Folge der im achten Artikel enthaltenen Vorschriften, wird in Geld angeschlagen worden sein, so schreitet man zur Vertheilung der ausgebrachten ganzen Summe auf die betreffenden zehntbaren Güter. Diese Vertheilung geschieht durch die Gemeinden, nach Art und Weise, wie weiter unten zu ersehen ist. Der daraus erfolgte Austheiler ist für jede Zucharte, derselben Fruchtzehntenanschlag.

§. 12. Der wirkliche Naturalertrag des Weinzehnten wird ein für allemal für jeden Bann nach den darüber geführten Rechnung von und mit 1774 bis und mit 1788 im Durchschnitt ausgerechnet.

§. 13. Nachdem dieser Naturalertrag in Wein, und nach obigen Vorschriften des achten Artikels in Geld angeschlagen worden ist, schreitet die Gemeinde zur Verlegung der ausgebrachten ganzen Summe, nicht nur auf die noch bestehenden Reben, sondern auch auf die seit 1774 ausgestockten Reben. Der daraus erfolgte Aus-

theiler ist für jede Zucharte derselben Weinzehntenanschlag.

2. 14. Der wirkliche Ertrag des Heuzehnten eines Bannes wird durch unpartheiische Schatzmänner ein für allemal in Zentnern ausgemittelt. Den Zentner berechnet man für den angetretenen sechsjährigen Zeitraum zu 10 Bagen, und die ganze Summe verlegen die Gemeinden nach Verhältniß des Bodens auf die zum Heuzehnten in Natura verpflichteten Matten, doch so, daß der höchste Anschlag nicht viel höher als 12 Bagen für eine Zucharte zu stehen komme.

2. 15. Da der wirkliche Ertrag der Heugelder, Heuzehntengelder und Einschlagsgelder schon auf den Gütern in fixen Gebühren haftet, so haben die Gemeinden keine Vertheilung dießorts vorzunehmen. Diese bekannten Gebühren sind der Geldzehntenanschlag einer Matte oder Waide.

2. 16. Die Bestimmung der obgedachten Austheiler geschieht im Namen der Gemeinden und in Beisein eines Bevollmächtigten des Zehntenherrn durch die Gemeinderäthe, oder derselben Ausschüsse, oder abgeordnete Schatzmänner. Sie nehmen sorgfältige Rücksicht auf Lage und Güte des Bodens; und bei Berechnung des Fruchtzehntenanschlages der Matten, Waiden und Einschlägen, deren Aufbrüche minder oder mehr gewöhnlich, muthmaßlich und ergiebig sind, befehlen sie sich besonders einer milden Billigkeit.

2. 17. In jenen Zehntsturen oder Bezirken, die aus mehreren Bännen bestehen, besorgen die vereinigten Gemeinderäthe jener Bänne durch gemeinschaftlich er-

nannte Ausschüsse oder andere Abgeordnete die Vertheilung des gemeinsamen Zehntenbezirksvertrags unter die zehnbaren Güter des ganzen Bezirks.

2. 18. Falls der Zehntenherr oder der Zehntenpflichtige sich berechtigt fände, über die Bestimmung eines Austheilers Klage zu führen, so sollen vier Schiedsrichter und ein sogenannter Obmann sprechen. Jede streitende Parthei nennt zwei von jenen vier Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter erwählen gemeinschaftlich den Obmann. Wenn die Wahlstimmen sich gleich vertheilen, so entscheidet das Loos. Von des Obmanns Spruch ist kein weiterer Refurs.

2. 19. Der Loskauffschilling kann in zehnjährigen Terminen bezahlt werden. Der Zins der unbezahlten Termine ist fünf vom Hundert.

Die Verfallzeit der Zinse und Termine ist der letzte Dezember, oder höchstens im Laufe des folgenden Januars. Mit dem ersten Termin wird der Zins des ganzen Loskauffschillings anstatt des Zehnten bezahlt.

Wer mehrere oder alle Termine zusammen abstoßen will, muß es dieses Jahr bis auf den 15. Brachmonat und künftig im Laufe des Hornungs gehörig anzeigen.

Die Bezahlungen geschehen im Kanton an die dazu angestellten Behörden oder bevollmächtigten Schaffner.

2. 20. Jeder Zehntpflichtige hat die Befugniß, seine im gleichen Zehntenbezirk liegenden Güter insgesammt, nicht aber einzeln loszukaufen.

Die Erklärung zum Loskauf geschieht im Hornung. Dieses Jahr aber kann sie auf den 15. Brachmonat rechtsgültig geschehen, wenn auch die betreffenden Ge-

meinderäthe die Verlegung der Austheiler noch nicht beendigt hätten. In einem solchen Falle unterliegt der Erklärung zum Loskauf die stillschweigende Bedingung, er werde nach dem zu bestimmenden gesetzlichen Anschlag Statt haben. Verpflichtet sind übrigens die Gemeinderäthe diese Vertheilung unverzüglich vorzunehmen.

§. 21. Die Erklärung zum Loskauf geschieht vermittlest drei nach einem gleichförmigen Formular gedruckter Zettel, welche der Loskäufer ausfüllet, unterschreibt und an den Gemeinderath des Bannes schicket, wo die zu befreienden Grundstücke liegen. Von dieser Zeit an wird der Loskaufskontrakt als geschlossen angesehen.

§. 22. Von jenen drei unterschriebenen Zetteln behält der Gemeinderath einen, und sendet die zwei andern an den Statthalter. Dieser stellt einen derselben dem Bezirkschreiber zu, der das Kontroll führt. Den dritten Zettel überschickt er dem Zehntenherrn, oder der dazu aufgestellten Behörde. Jeder Gemeinderath sorgt dafür, daß nach den Zelgen und Zugehörden besondere Register über die angesagten Loskäufe gehalten werden. Alle zum Loskauf erforderlichen Auslagen werden aber einzig und allein von den Zehntpflichtigen bestritten, und zwar nach Maßgabe eines jeden Anschlags, da dem Zehnteneigenthümer keine Unkosten auffallen sollen.

§. 23. Wenn der Zehntenloskäufer sich in Abführung des Termins saumselig erzeigt, so wird der Zehnte, falls der Decimator es verlangt, bei der nachfolgenden Heuerndte, Fruchterndte oder Weinlese, je nach der Gattung der Produkte, in Natura gestellt. Auf gleiche Weise soll in den folgenden Jahren verfahren werden,

bis der Zehntpflichtige den eingegangenen Bedingnissen des Loskaufs Folge geleistet hat.

§. 24. Der laufende Zins allein hat vor den versicherten Schulden ein Vorrecht. Keine Schuldverschreibung wird durch den Zehntenloskauf geschwächt.

§. 25. Bei Handänderungen tritt der neue Besitzer in die Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers.

§. 26. So lange der Zehntenloskauffschilling nicht ganz abbezahlt worden, kann der Zehntpflichtige nicht anders, als mit Einwilligung des Kleinen Rathes und nach hiesigem Zehntrecht die Kulturart seiner zehnbaren Grundstücke ändern.

§. 27. Ein Gleiches gilt vorzüglich von Denen, die sich zum Loskauf nicht erklären.

§. 28. Bis die Erklärung zum Loskauf in den vorgeschriebenen Formen wird erfolgt sein, ist jeder Zehntenpflichtige gehalten, den Zehnten nach bisheriger Übung in Natura zu stellen.*)

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung, den 9. Mai 1804.

Bürgermeister und Räte des
Kantons Basel.

*) Durch das Gesetz vom 3. Dezember 1816 wird bestimmt, daß die Gemeinden den Zehnten übernehmen müssen, wenn $\frac{2}{3}$ losgekauft sind. (Siehe IV. Bd. S. 221.)

Defret und Verordnung für die Amtleute beider Städte, welche den Gant- aufruf zu besorgen haben.

(Vom 1. Wintermonat 1804.)

2. 1. Die Gerichtsamtleute, so die Stadtkäufler-
stelle zu versehen haben, sollen demjenigen, so ihnen
von den Präsidenten des Gerichts Amtshalben befoh-
len wird, getreulich nachkommen, die Pfänder und an-
dere Sachen, so ihnen von dem Präsidenten oder dem
Gericht zu verganten befohlen werden, verkaufen, zum
Theuersten sie können, darinnen keine Gefährden ge-
brauchen, und kein Mieth oder Geschenk von Jemand
nehmen, sein oder den Seinen zu schonen.

Wenn demnach bei entstandenem Falliment oder be-
schehenem Austritt, die Beschließung und das Inven-
tarium von des Falliten oder Ausgetretenen Massa oder
Mitteln nach der Ordnung vorgenommen werden, sollen
sie nicht anders, als auf Befehl der Gerichtsämter,
und niemals einer allein in eine gerichtlich beschlossene
Wohnung sich begeben, noch sonst etwas darin vorneh-
men; die Gant selbst nicht anders, als nachdem den
Kreditoren dazu geboten und ihnen hievon Nachricht
gegeben worden, halten, und überhaupt bei der Gant
nach Anleitung der Kreditoren oder Deren, so sie dazu
bestellt, verfahren; auch bei solchen Fallimentsgant
gar keine andern Sachen, so nicht dazu gehören, unter-
mischen, und so viel möglich, so es die Kreditoren nö-
thig finden, in eben der Ordnung die Stücke, wie sie
in dem Inventario eingetragen, aufrufen; auch dahin

sehen, daß ein jedes Stück, so aufgerufen und vergan-
tet worden, mit eigentlicher Beschreibung, was und von
was Art es sei, in den Gantrodel eingetragen und be-
schrieben werde; von einer Massa im geringsten nichts
beiseits legen, noch weniger sich zueignen, sondern des
ihnen gesetzten Lohns und Abendtrunks begnügen; fer-
ner alle Abend den Gantrodel den Kreditoren oder den
von ihnen Bestellten, damit sie ihn, in so fern sie es
verlangen, paraphieren oder bezeichnen können, einhän-
digen; auch die Summe oder wie viel selbiges Tags
erlöst worden anzeigen, damit es von ihnen bemerkt,
und aller Verdacht und Betrug verhütet werde.

2. 2. In dem Ganten sollen sie das Geschäft so
weit möglich befördern, und mit dem Aufbieten ge-
fährlich nicht aufhalten, doch auch nicht zu viel eilen,
sondern nach dem andern Bot allezeit vermelden, ob
Jemand mehr geben wolle, darauf ein wenig still hal-
ten und hernach erst zum Drittenmal rufen und fahren
lassen; wegen dem Bieten die Sache so einrichten, daß
sie nicht auf das Winken Achtung geben, sondern Je-
dermann erinnern, mit ausgedruckten Worten und lauter
Stimme zu bieten, damit ein Jeder wisse, ob er das
Bot habe oder nicht; im Fall auch Jemand für das,
so ihm, als dem höchsten im Bot geblieben, gleich das
baare Geld erlegen thäte, soll nichts desto weniger der
Name des Käufers, sammt der Summe, so er bezahlt,
dem Gantrodel einverleibt werden; sie die Amtleute
auch, wenn sie ganten, weder zu ihrem Hausgebrauch,
noch sonst im geringsten nichts kaufen, noch durch
Andere kaufen lassen.

2. 3. Bei allen, sowohl freiwilligen als gewöhnlichen, Ganten sollen sie gleich nach 1 Uhr Mittags erscheinen, und Diejenigen, so verganten oder kaufen wollen, berichten, in was für Geld die Bezahlung geschehe, damit sie sich darnach zu richten wissen; auch sobald Leute und Käufer vorhanden, zu ganten anheben, und damit bis 5 Uhr, oder je nach Gelegenheit fortfahren, und Denen, so sie ganten, alles zum Höchsten und Nützlichsten treiben. Sie sollen sich auch an dem gebührenden Taglohn zu 15 Bz. begnügen lassen und von Niemand über den gewöhnlichen Abendtrunk zu 5 Bz. etwas weiter begehren, noch etwas anders dafür fordern, sondern sich dieses gesetzten Lohns begnügen; zu welchem Lohn ihnen von dem Käufer auf jedes Pfund des erlösten Gelds vier Pfennig und nichts weiteres gebühren solle, es wäre denn, daß Denen, so ganten, gefallen würde, die verbleibenden Schulden durch sie einziehen zu lassen, welchen Falls ihnen vom einbringenden Geld durch die Verganter von jedem Pfund vier Pfennig, neben dem Bierer, so die Käufer, als erstgemeldet, geben müssen, bezahlt werden; in dem Ganten und Verkaufen sollen sie Niemand, den sie der Bezahlung nicht gewiß zu sein vermeinten, auf Borg etwas abfolgen lassen: denn da es zu Verlust käme, sie solches zu ersetzen hätten, deswegen sie, da ihnen ein Zweifel vorfiel, das Verkaupte aus Händen zu geben nicht schuldig sind.

2. 4. Sie sollen auch nicht Macht haben, an die freiwilligen Ganten einige Schreiber zu bescheiden oder mitzubringen, sondern einen Jeden selbst darum sehen,

oder die Sachen verzeichnen lassen, es wäre denn, daß es an sie begehrt würde. Zu dem, so sollen sie der Ganttrödeln, wie auch des baar erlösten Gelds sich keineswegs annehmen, sondern das alles, sobald die Gant des Tags geendet, dem es gebühret, zustellen, anbei die überbleibenden Schulden Jeden selbst einziehen lassen, es wäre denn, wie vorgemeldet, daß es an sie begehrt würde. Wenn also ihnen Schulden einzufordern übergeben werden, sollen sie sich darin möglichst befördern; sobald etwas eingebracht, es einliefern, und Niemand gefährlich damit aufhalten, auf das längste aber in einem halben Jahr, sowohl bei freiwilligen als Gerichtsganten den erlösten Gantschilling, sie haben ihn gleich eingetrieben oder nicht, bezahlen.

2. 5. Damit des erlösten Gelds halben, so hinter den Gerichtsamtman als Stadtkäufer kommt, Jeder, so daran Ansprache zu machen befugt ist, dessen gesichert sei, so stehet es dem Verganter bei Ganten, die auf Termine geschehen, frei, rücksichtlich der Bürgschaft und deren Dauer seine besondern Prekationen zu nehmen; jedoch sollen bei allen Ganten die Namen der angenommenen Bürgen in der betreffenden Gerichtschreiberei eingeschrieben werden.

2. 6. Es soll auch dem Amtmann erlaubt sein, Diejenigen, so etwas an den Ganten erkaufen und im ersten Vierteljahr nicht bezahlen, zu treiben; ist die Schuld unter sechs Pfund, dem mag er durch den Diener bieten lassen, ihn in den nächsten acht Tagen zu bezahlen, und falls solches nicht geschieht, ihm alsdann Pfänder nehmen; belauft sie sich aber über sechs Pfund,

mag er sich bei dem Präsidenten um die Exekution anmelden.

§. 7. Wenn sie Theilungen oder sonst etwas zu schätzen gefordert werden, sollen sie sich in solchem willfährig erzeigen und das, so an sie verlangt wird, thun nach bester Verstandniß, Niemand zu Lieb noch zu Leid, und eine Sache weder zu hoch noch zu nieder anschlagen, dagegen sie für jedes Pfund anlaufende Schätzung von Einheimischen und Denen, so gleiche Rechte haben, zwei Pfennig, von Fremden aber vier Pfennig und nicht weiters fordern noch begehren sollen.

§. 8. Ubrigens sollen die Amtleute mit gar keinen Waaren, sie seien gleich fremd oder einheimisch, weder direkte noch indirekte einigen Handel treiben, keine derselben in ihren Häusern noch irgend anderswo lagern, vielweniger weder heimlich noch öffentlich Jemanden antragen noch verkaufen; Waaren, so bei einer Gant unverkauft bleiben, dem Eigenthümer alsogleich wiederum zurückgeben und keine dem Commercio nachtheilige Correspondenz führen, sondern sich lediglich ihres Amtes und des davon fallenden Lohns sättigen.

§. 9. Obwohl auch einem jeden Bürger erlaubt, nach Gutbefinden seine eigenen Waaren oder andere Sachen verganten zu lassen, so sollen doch die Amtleute dabei keine fremde mit unterstecken noch aufrufen, zugleich schuldig sein, den Namen Dessen, dem die Sachen zugehören, auf Begehren an den Tag zu geben.

§. 10. In Allem sollen die Amtleute sich getreu und geflissen aufführen, und Deren, für die sie ganten, Nutzen fördern und Schaden wenden, nach bestem ihrem Vermögen: Alles ehrbarlich und ohne Gefährde.

2. 11. Damit nun ein Jeder wissen möge, was er bei Ganten zu beobachten habe, so soll diese Ordnung öffentlich durch das Kantonsblatt kund gemacht werden.

Also erkannt von E. E. und W. W. Kleinen Rath, den 1. Wintermonat 1804.

Kanzlei des Kantons Basel.

zweiten Bande



Gesetzes-Sammlung

Kanton Basel.

